

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung

Füllen Sie dieses Formular (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Eingangsstempel
Team	

Leistungen können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin	
Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin	Geburtsdatum
Name, Vorname der Person, für die Bildung und Teilhabe beantragt wird	Geburtsdatum
Straße, PLZ, Wohnort	

Die o.g. Person, für die Lernförderung beantragt wird:	
<input type="checkbox"/> besucht eine allgemein-/berufsbildende Schule	Klasse _____
<input type="checkbox"/> erhält Ausbildungsvergütung.	<input type="checkbox"/> erhält keine Ausbildungsvergütung.
<input type="checkbox"/> besucht eine Kindertageseinrichtung (Kita).	<input type="checkbox"/> besucht die Kindertagespflege. Geplanter Austritt aus der Kita: _____

Leistungen Dritter Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Bitte entsprechenden Nachweis beifügen. Hinweis: Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1c EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen für Bildung und Teilhabe verarbeitet. Siehe hierzu das „Informationsblatt Datenschutz“. Ich bin damit einverstanden, dass die im Rahmen der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe erforderlichen Daten vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin und den o.g. beteiligten Stellen verarbeitet werden. Diese Erklärung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit widerrufen werden.			
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin/er	_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

II. Hinweise Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot eines qualifizierten Anbieters von Nachhilfeunterricht. Das Angebot muss geeignet und angemessen sein. Hierzu sind dem Antrag auf Lernförderung (soweit möglich) drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Anbieter beizufügen. Der Abschluss von Verträgen mit Mindestlaufzeit ist zu vermeiden. Eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit sollte bestehen. Soweit der Bewilligungszeitraum vor dem von der Schule angegebenen erforderlichen Lernförderzeitraum endet, ist ein neuer Antrag auf Lernförderung zu stellen. Von der erneuten Einreichung der Anlage "Bestätigung der Schule" sowie den Kostenvoranschlägen verschiedener Anbieter kann in diesem Fall abgesehen werden. Die entsprechenden Belege (Rechnungen etc.) sind aufzubewahren und dem Landkreis OPR bei Verlangen vorzulegen.

Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung:

Mit dem Rundschreiben Nr. 181-2011 "Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung" vom 31.03.2011 hat das Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (BMJS) insbesondere folgende Hinweise für die Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie die Oberstufenzentren des Landes Brandenburg gegeben:

Die Schule bestätigt mit der Anlage Lernförderung – Bestätigung der Schule den Lernförderbedarf für ein Unterrichtsfach oder auch mehrere Unterrichtsfächer.

Die Verantwortlichkeit der Schule besteht darin, den Bedarf einer zusätzlichen außerschulischen Lernförderung im Einzelfall zu verdeutlichen und die Sinnhaftigkeit dieser individuellen Leistung durch eine positive Lernentwicklungsprognose zu unterstreichen. Dazu ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Soweit schulische Förderangebote bestehen, haben diese in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die Schule muss einschätzen, für welchen Förderzeitraum und in welchem Umfang eine Lernförderung als notwendig angesehen wird. Eine generelle Bestätigung des Förderzeitraums über das gesamte Schuljahr – beginnend ab dem ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres – sollte grundsätzlich vermieden werden.

Im Falle einer Beantragung von längerfristiger Lernförderung ist eine ausführliche Begründung beizufügen bzw. eine Stellungnahme des Schulleiters. Im Regelfall sollte Lernförderung nur kurzfristig erforderlich sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Für einen Lernförderbedarf nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kommt es auf eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Versetzungsgefährdung aber nicht an. Es genügt, wenn der Schüler, die Schülerin ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau erbringt. Das nicht ausreichende Leistungsniveau kann aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres des Schülers, der Schülerin oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Liegt die Ursache in unentschuldigtem Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Veränderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Bei Anträgen auf Lernförderung zeitnah vor Beginn der Sommerferien ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Lernförderung ab dem neuen Schuljahr bereits bewilligt werden kann.

Lernförderung während der Sommerferien kann nur im Einzelfall erforderlich sein, wenn eine Nachprüfung zur Erreichung der Versetzung abgelegt wird oder wenn Deutsch als Fremdsprache gefördert werden soll.

Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wann eine Lernförderung zu befürworten ist, weil das Erreichen der wesentlichen Lernziele prognostiziert werden kann und wann eine Lernförderung in Betracht kommt.

Eine Lernförderung ist zu befürworten, wenn beispielsweise

- ein Schüler, eine Schülerin durch die außerschulische Nachhilfe voraussichtlich ausreichende Leistungen in einem oder mehreren versetzungsrelevanten Fächern erzielen kann, um dadurch die wesentlichen Lernziele, i.d.R. Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe, zu erreichen,
- bei wiederholter Versetzungsgefahr eines Schülers, einer Schülerin in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen am Gymnasium durch die außerschulische Nachhilfe ein ausreichendes Leistungsniveau erreicht und somit die Versetzung und damit der Verbleib am Gymnasium prognostiziert werden kann,
- durch die außerschulische Nachhilfe die Lernschwäche eines Schülers, einer Schülerin soweit behoben werden kann, dass ein Förderausschussverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und damit ggf. ein Wechsel an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ vermieden werden kann.

Eine Lernförderung kommt nicht in Betracht, wenn beispielsweise

- ein Schüler/eine Schülerin aufgrund mangelhafter Leistungen in mehreren Fächern trotz der außerschulischen Nachhilfe voraussichtlich nicht mehr in die nächste Klassenstufe versetzt wird,
- ein Schüler/eine Schülerin beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende allgemeinbildende Schule nach der Jahrgangsstufe 6 durch die außerschulische Nachhilfe den Notendurchschnitt verbessern will, um die Bildungsempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) zu erhalten,
- bei einem nicht ausreichenden Leistungsniveau eines Schülers/einer Schülerin die an der Schule vorhandenen kostenfreien Angebote (z.B. Hausaufgabenhilfe oder individuelle Lernförderung im Rahmen des Ganztagsbetriebes der Schule) von dem Schüler, der Schülerin nicht in Anspruch genommen werden,
- der Nachhilfeunterricht bereits seit längerer Zeit in Anspruch genommen wird und nicht dazu geführt hat, dass sich die Leistungen des Schülers, der Schülerin stabilisiert oder sogar verbessert hätten.

